



C/2024/1150

28.2.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Februar 2024

(C/2024/1150)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0856	CAD	Kanadischer Dollar	1,4650
JPY	Japanischer Yen	163,04	HKD	Hongkong-Dollar	8,4947
DKK	Dänische Krone	7,4551	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7601
GBP	Pfund Sterling	0,85620	SGD	Singapur-Dollar	1,4584
SEK	Schwedische Krone	11,1805	KRW	Südkoreanischer Won	1 445,31
CHF	Schweizer Franken	0,9544	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,7720
ISK	Isländische Krone	149,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8140
NOK	Norwegische Krone	11,4310	IDR	Indonesische Rupiah	16 976,12
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1696
CZK	Tschechische Krone	25,332	PHP	Philippinischer Peso	60,902
HUF	Ungarischer Forint	390,20	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3153	THB	Thailändischer Baht	38,932
RON	Rumänischer Leu	4,9668	BRL	Brasilianischer Real	5,3945
TRY	Türkische Lira	33,8132	MXN	Mexikanischer Peso	18,5221
AUD	Australischer Dollar	1,6565	INR	Indische Rupie	89,9755

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/1748

28.2.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111347

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1748)

Datum der Annahme der Entscheidung	16.2.2024
Nummer der Beihilfe	SA.111347
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aide d'urgence „électricité“ pour 2024 en faveur des entreprises de taille intermédiaire (ETI) particulièrement affectées par les conséquences économiques et financières de la guerre en Ukraine (dite „guichet ETI“)
Rechtsgrundlage	Décret instituant une aide visant à compenser la hausse des coûts d'approvisionnement d'électricité des entreprises particulièrement affectées par les conséquences économiques et financières de la guerre en Ukraine
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 40 000 000 EUR Jährliche Mittel: 40 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 30.6.2024
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Ministère de l'économie, des finances et de la souveraineté industrielle et numérique 139 rue de Bercy, 75012 Paris
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/1756

28.2.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109991

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1756)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109991
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Oberösterreich
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinien für Konsolidierungsbürgschaften
Rechtsgrundlage	Bürgschaftsrichtlinien der Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	Bürgschaft, Kredite/rückzahlbare Vorschüsse
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 4 000 000 EUR Jährliche Mittel: 2 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	1.1.2024 — 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungs- behörde	Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft Bethlehemstraße 3, 4020 Linz
Sonstige Angaben	Verlängerung der bereits in den Beihilfesachen SA.40965 und SA.64197 genehmigten Beihilferegulung

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/1806

28.2.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11474 – HPS / BERLIN BRANDS GROUP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1806)

1. Am 19. Februar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- HPS Investment Partners, LLC (USA, „HPS“),
- Berlin Brands Group Holding GmbH (Deutschland, „BBG“).

HPS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von BBG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HPS ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft.
- BBG entwirft und entwickelt Konsumgüter, insbesondere Elektrogeräte und Unterhaltungselektronik, und vertreibt diese Produkte über eigene Online-Shops, von Dritten betriebene Marktplätze und andere Vertriebskanäle.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11474 – HPS / BERLIN BRANDS GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2024/1807

28.2.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11454 — KKR / VERITAS / COTIVITI)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1807)

1. Am 15. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),
- Veritas Capital Fund Management, L.L.C. („Veritas“, USA), kontrolliert von Veritas Manager Holdings, L.P. (USA).
- Cotiviti Intermediate Holding Corp., („Cotiviti“, USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Veritas.

KKR und Veritas werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Cotiviti erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR & Co ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet.
- Veritas ist eine Investmentgesellschaft mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die an der Schnittstelle zwischen Technologie und Staat tätig sind.
- Cotiviti ist ein Anbieter von Datenanalysediensten zur Ermittlung, ob eine ordnungsgemäße Bezahlung erfolgt ist, zur klinischen Kodierung sowie zur Überwachung der Qualität der Versorgung im Gesundheitswesen und im Einzelhandel. Cotiviti ist hauptsächlich in den Vereinigten Staaten tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11454 — KKR / VERITAS / COTIVITI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/1808

28.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11477 — QUATTRO R / MASSIMO ZANETTI BEVERAGE GROUP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1808)

1. Am 20. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- QuattroR SGR S.p.A. („QuattroR“, Italien), kontrolliert von QR Partners S.r.l.,
- Massimo Zanetti Beverage Group S.p.A. („MZBG“, Italien), letztlich kontrolliert von Herrn Massimo Zanetti.

QuattroR wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von MZBG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- QuattroR ist eine Verwaltungsgesellschaft, die derzeit Unternehmen allein kontrolliert oder mitkontrolliert, die u. a. in folgenden Bereichen tätig sind: Ingenieurwesen und Logistik, Vertrieb von Keramikfliesen und Wandbekleidungen, Mode, Zellstoff und Papier, Lebensmittelverarbeitung und -verpackung, Medizinprodukte und elektronische Produkte,
- MZBG ist in der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von geröstetem Kaffee tätig, der weltweit vertrieben wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11477 — QUATTRO R / MASSIMO ZANETTI BEVERAGE GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11487 — DIGITALBRIDGE / EQUITIX / FREEDOM FIBRE / VX FIBER / LILACONNECT)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1809)

1. Am 20. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA),
- Equitix Holdings Limited („Equitix“, Vereinigtes Königreich),
- Freedom Fibre Limited („Freedom Fibre“, Vereinigtes Königreich), derzeit kontrolliert von Equitix,
- VX Fiber Limited („VX Fiber“, Vereinigtes Königreich), derzeit kontrolliert von DigitalBridge, und
- LilaConnect Limited („LilaConnect“, Vereinigtes Königreich), derzeit kontrolliert von DigitalBridge.

DigitalBridge und Equitix werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Freedom Fibre, VX Fiber und LilaConnect erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DigitalBridge ist eine Investmentgesellschaft, die sowohl direkt als auch über die von ihr verwalteten Fonds und ihre Portfolio-Unternehmen in fünf Schlüsselbereichen investiert: i) Rechenzentren, ii) Mobilfunkmasten, iii) Glasfasernetze, iv) Kleinzellen und v) Edge-Infrastruktur.
- Equitix ist Investor, Entwickler und langfristiger Fondsmanager von Kerninfrastruktur- und Energieeffizianzenanlagen.
- Freedom Fibre ist ein britischer FTTP-Anbieter („Fiber to the Premises“ – Glasfaseranbindung bis zum Endnutzer), der ausschließlich im Vereinigten Königreich Glasfaser-Breitbandnetze sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten bereitstellt.
- VX Fiber baut, errichtet, betreibt und besitzt ausschließlich im Vereinigten Königreich sowohl passive als auch aktive FTTP-Netze.
- LilaConnect ist ein Internetdienstleister, der ausschließlich im Vereinigten Königreich tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11487 — DIGITALBRIDGE / EQUITIX / FREEDOM FIBRE / VX FIBER / LILACONNECT

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/1815

28.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11373 — IP / EV ASSET HOLDING / IPLANET JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1815)

1. Am 21. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Italiana Petroli S.p.A. („IP“, Italien), kontrolliert von Api Holding S.p.A. („Api“, Italien),
- EV Asset Holdings S.p.A. („EV Asset Holdings“, Italien), kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien),
- IPlanet S.p.A. („IPlanet“, Italien).

IP und EV Asset Holdings werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von IPlanet erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- IP und Api sind in der gesamten Erdöl-Wertschöpfungskette tätig (Rohölbeschaffung, Raffination, Logistik, Vertrieb und Vermarktung hauptsächlich in Italien),
- EV Asset Holdings wird von Macquarie kontrolliert, einer Finanzdienstleistungsgruppe, die Kunden Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs-, Bank-, Beratungs-, Risikomanagement- und Kapitaldienste in den Bereichen Fremdkapital, Eigenkapital und Rohstoffe anbietet. Macquarie ist auf einige Wirtschaftszweige spezialisiert, wie Infrastruktur (einschl. Telekommunikation), Ressourcen und Rohstoffe, grüne und herkömmliche Energie, Finanzinstitute und Immobilien.

3. IPlanet wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Einrichtung und Betrieb ultraschneller öffentlicher Ladestationen für Elektrofahrzeuge abseits von Autobahnen in Italien sowie Abonnementdienste für öffentliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11373 — IP / EV ASSET HOLDING / IPLANET JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/1900

28.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11369 — TA ASSOCIATES / WARBURG PINCUS / EXERCITE GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1900)

Am 29. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11369 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/1910

28.2.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1910)

Mitgliedstaat	Finnland
Flugstrecke(n)	Mariehamn (MHQ) – Arlanda (ARN)
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1.10.2024
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Regierung von Åland (Ålands Landskapsregering) PB 1060 AX- 211 11 Mariehamn ÅLAND/FINNLAND Tel. +358 1825000 www.regeringen.ax



C/2024/1911

28.2.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1911)

Mitgliedstaat	Finnland
Flugstrecken	Mariehamn (MHQ) – Arlanda (ARN)
Laufzeit des Vertrags	1.10.2024 - 30.9.2028
Frist für die Angebotsabgabe	30.4.2024
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Regierung von Åland (Ålands Landskapsregering) PB 1060 AX- 211 11 Mariehamn ÅLAND/FINNLAND Tel. +358 1825000 www.regeringen.ax



C/2024/1912

28.2.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**
Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(C/2024/1912)

Mitgliedstaat	Spanien
Flugstrecken	Badajoz – Madrid Badajoz - Barcelona
Datum der Wiedereröffnung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecken für Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft	28.10.2024
Anschrift, bei der der Text und sonstige Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerio de Transportes y Movilidad Sostenible Dirección General de Aviación Civil Subdirección General de Transporte Aéreo Paseo de la Castellana no 67 28071 Madrid SPANIEN Tel. +34 91 597 7505 Fax +34 91 597 8643 E-Mail: osp.dgac@mitma.es

Ab dem 28. Oktober 2024 können Dienste auf den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecken im freien Wettbewerb angeboten werden. Reicht kein Luftfahrtunternehmen ein Dienstprogramm zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ein, wird der Zugang im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gemäß Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 auf ein einziges Luftfahrtunternehmen beschränkt.



C/2024/1923

28.2.2024

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/769 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/768 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen

(C/2024/1923)

Den Personen und Organisationen, die in Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/769 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/768 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Organisationen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2012/642/GASP und in der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Organisationen weiter gelten sollten. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und Organisationen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2006) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind vor dem 30. November 2024 an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 „Globale und horizontale Angelegenheiten“
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2012/642/GASP und Artikel 8a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/769, 27.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/769/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/768, 27.02.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/768/oj.



C/2024/1924

28.2.2024

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2012/642/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des
Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, durchgeführt durch die
Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts
der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine
unterliegen**

(C/2024/1924)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2012/642/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX 1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2012/642/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer], und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer], restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2012/642/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängenden Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus den genannten Rechtsakten, denen der Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/769, 27.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/769/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2024/768, 27.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/768/oj.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist – oder, falls beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils aufbewahrt. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Rahmen der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen internationaler Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU hinsichtlich restriktiver Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird empfohlen, dass betroffene Personen zunächst versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie den Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren.



C/2024/1925

28.2.2024

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/642/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen

(C/2024/1925)

Den in Anhang V des Beschluss 2012/642/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates ⁽²⁾, und in Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine aufgeführten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2012/642/GASP und in der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind vor dem 30. November 2023 an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 „Globale und horizontale Angelegenheiten“
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2012/642/GASP regelmäßig durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/769, 27.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/769/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/768, 27.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/768/oj.



C/2024/1927

28.2.2024

Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen gemäß Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela und Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen

(C/2024/1927)

Herrn Carlos Alberto CALDERÓN CHIRINOS (Nr. 21), Herrn Rafael Antonio FRANCO QUINTERO (Nr. 23), Frau Tania D'AMELIO CARDIET (Nr. 9) und Herrn José Miguel DOMÍNGUEZ RAMÍREZ (Nr. 50) – Personen, die in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 des Rates ⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela und Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela aufgeführt sind – wird Folgendes mitgeteilt.

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit geänderten Begründungen aufrechtzuerhalten.

Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum 7. März 2024 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für die Aufrechterhaltung ihrer Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 Horizontal and Global Affairs
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.